

Begehren um Anordnung des öffentlichen Inventars

Einsenden an Einzelrichter im summarischen Verfahren, Bezirksgericht March, Postfach 48, 8853 Lachen

Gesuchsteller/-in

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Heimatort/Nationalität: _____
Strasse: _____ PLZ/Ort: _____
Tel.: _____ Natel: _____

Beziehung zur verstorbenen Person:

Verstorbene Person

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Sterbedatum: _____ Sterbeort: _____
Zivilstand: _____ Heimatort/Nationalität: _____
Letzte Wohnadresse: _____

Antrag

Ich beantrage im vorliegenden Nachlass die Anordnung des öffentlichen Inventars (Art. 580 ff ZGB).

Allgemeine Hinweise für das öffentliche Inventar:

- Wer:** Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen (Art. 580 Abs. 1 ZGB).
- Frist:** Das Begehren um Anordnung des öffentlichen Inventars muss innerhalb eines Monats beim Einzelrichter des Bezirksgerichts March schriftlich gestellt werden. Für gesetzliche Erben beginnt die Frist mit Kenntnis des Todes; für eingesetzte Erben mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist (Art. 580 Abs. 2 ZGB).
- Wirkung:** Wird ein Begehren um Anordnung des öffentlichen Inventars gestellt, so gilt es für alle Erben und kann daher im Normalfall auch nur von allen gemeinsam zurückgezogen werden (Art. 580 Abs. 3 ZGB).
- Kosten:** Die Kosten für das Inventar können mehrere Tausend Franken betragen. Sie gehen zwar grundsätzlich zulasten des Nachlasses. Wenn dieser aber zur Deckung nicht ausreicht, haftet der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin (Art. 584 Abs. 2 ZGB). Das zuständige Notariat March wird von der gesuchstellenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.

Einzureichende Unterlagen:

- Todesurkunde
- Ausweis über den registrierten Familienstand der verstorbenen Person
- Allfällige Testamente

Ort/Datum:

Unterschrift:
